

Klienten-Info

Ausgabe Nr. 08/2020

April 2020

	Steuerliche Änderungen durch das 3. Covid-19-Gesetz	Seite 2
	Corona Hilfs-Fonds – Antrag auf Fixkostenzuschuss	Seite 2
	Gesellschaftsrechtliche Fristverlängerungen insbesondere für Aufstellung und Einreichung der Jahresabschlüsse / Möglichkeit zu Fristerstreckungen im Bereich der Finanzmarktaufsicht	Seite 3
	Vorfinanzierung der Kurzarbeit durch Banken	Seite 3
	BMF-Auskunft zur aktuellen Bearbeitung von Rückzahlungsanträgen bei zeitgleichen Abgabenstundungen	Seite 4
	Corona Nothilfe Garantien für Kredite	Seite 4
	Härtefallfonds Phase 1 / Phase 2	Seite 5

Steuerliche Änderungen durch das 3. Covid-19-Gesetz

Die einzelnen **steuerlichen Maßnahmen** im Detail:

1. Einkommensteuer

Steuerbefreiung für Corona-bedingte Zuwendungen aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds, dem Härtefallfonds, dem Corona-Krisenfonds und sonstiger vergleichbarer Zuwendungen durch Bundesländer, Gemeinden und gesetzliche Interessenvertretungen **ab 1.3.2020**.

Laut den erläuternden Bemerkungen soll aber beim steuerfreien Ersatz von 75 % einer Betriebsausgabe aus dem Krisenfonds dann aber nur mehr 25% der Betriebsausgabe gewinnmindernd abgesetzt werden können. Nach den bisherigen allgemeinen Regeln zu steuerfreien Einnahmen sollte aber ein allgemeiner Zuschuss, z.B. aus dem Härtefonds, der in keinem direkten Zusammenhang mit Betriebsausgaben steht, zu keiner Kürzung führen.

Das **Pendlerpauschale** steht weiterhin in der bisherigen Höhe zu, auch wenn auf Grund der derzeitigen Krise die Strecke Wohnung-Arbeitsstätte nicht mehr zurückgelegt wird (wie dies auch bei einem Krankenstand der Fall wäre). Ebenso können die Zulagen und Zuschläge gemäß § 67 EStG weiterhin steuerfrei gezahlt werden.

Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der Corona-Krise für außergewöhnliche Leistungen im Kalenderjahr 2020 zusätzlich bezahlt werden, sind bis zu **€ 3.000 steuer- und sozialversicherungsfrei**, erhöhen aber nicht das Jahressechstel. (**Achtung:** Belohnungen aufgrund von bisherigen Leistungsvereinbarungen sind davon **nicht** umfasst).

Nehmen **Ärzte**, die altersbedingt ihre Tätigkeit eingestellt haben, diese wegen der Corona-Krise wieder auf, verlieren sie nicht den Hälftesteuersatz für Aufgabe- oder Veräußerungsgewinne trotz Überschreitens der Umsatz- und Einkunftsgrenzen.¹

2. Sonstige steuerliche Änderungen

- Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise notwendig sind, sind von den Gebühren befreit (z.B. Bürgschaften)
- **Die Finanz-Organisationsreform** wird von 1.7.2020 auf den 1.1.2021 verschoben
- **Im Finanzstrafverfahren tritt für eine Reihe von Verfahrensfristen (Einspruchs-, Rechtsmittelfrist und ähnliche) eine Fristunterbrechung** ein, wenn die Frist bis zum **16.3.2020** noch nicht abgelaufen ist oder im Zeitraum von 16.3.2020 bis 30.4.2020 begonnen hat. Die Fristen beginnen **ab 1.5.2020 neu zu laufen**. Die Fristunterbrechung gilt bei Rechtsmittel im laufenden Abgabenverfahren.
- Zulassung einer **virtuellen Beratung und Beschlussfassung des Finanzstrafsenats** bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung bis 30.9.2020.

Corona Hilfs-Fonds – Antrag auf Fixkostenzuschuss

Die WKO hat am vergangenen Freitag kurzfristig folgendes mitgeteilt:

Für die Beantragung eines Fixkostenzuschusses (im Rahmen des Corona Hilfsfonds), die ab 15.4. (heute) über das Online Tool des AWS möglich sein sollte, muss ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer sowohl den tatsächlich eingetretenen Umsatzeinbruch als auch den Betrag der relevanten Fixkosten bestätigen.

¹ gemäß § 37 Abs. 5 EStG.

Die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer arbeitet bereits unter Hochdruck an Informationen zum genauen Ablauf der Prüfung sowie der Erstellung standardisierter Mustervorlagen für die Bestätigung.

Informationen zum Corona Hilfs-Fonds sowie weiteren Hilfsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets finden Sie hier:

- <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>
- [FAQ Corona-Hilfs-Fonds](#)

Gesellschaftsrechtliche Fristverlängerungen insbesondere für Aufstellung und Einreichung der Jahresabschlüsse / Möglichkeit zu Fristerstreckungen im Bereich der Finanzmarktaufsicht

In dem vom Nationalrat beschlossenen 4. COVID 19-Gesetz wird eine Erstreckung der Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften und der anderen in § 222 Abs. 1 UGB genannten Unterlagen vorgesehen, wenn eine Erstellung infolge der COVID 19-Pandemie nicht zeitgerecht möglich ist. Dies gilt sinngemäß für Genossenschaften und Vereine. Weiters wird die Frist für die Firmenbucheinreichung gemäß § 277 Abs. 1 UGB auf zwölf Monate erstreckt.

Darüber hinaus werden mit dem 4. COVID 19-Gesetz – zusätzlich zur bereits mit dem gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetz erfolgten Fristerstreckung für die Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung bei Aktiengesellschaften auf 12 Monate - auch die Frist für die Beschlussfassung gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 GmbHG sowie die Frist für die Abhaltung der Generalversammlung bei Genossenschaften auf jeweils 12 Monate verlängert.

Ergänzend möchten wir Sie darüber informieren, dass es mit Artikel 1 des 3. COVID 19-Gesetzes im Bereich der Finanzmarktaufsicht ermöglicht wird, auf begründeten Antrag die Fristen für Anzeige-, Melde-, Vorlage- und sonstige Einbringungspflichten, für Veröffentlichungen und sonstige Informationspflichten gegenüber der FMA zu verlängern.

Vorfinanzierung der Kurzarbeit durch Banken

Aufgrund der hohen Anzahl der Anträge zur Kurzarbeit, wird die Genehmigung der Anträge durch das AMS noch etwas dauern. Daher haben die Banken zugesagt, nach Möglichkeit nicht erst bei Genehmigung, sondern Lohnzahlungen schon vorzufinanzieren, sobald

- die AMS-Bestätigung über den Eingang des Antrags,
- die ausgefüllte und eingebrachte Sozialpartnervereinbarung und allenfalls
- Angaben zur Lohnverrechnung

der Bank vorgelegt werden.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

BMF-Auskunft zur aktuellen Bearbeitung von Rückzahlungsanträgen bei zeitgleichen Abgabenstundungen

Der Fachsenat Steuerrecht hat das BMF ersucht, die aktuelle Behandlung bzw Verrechnungsmöglichkeit von Rückzahlungsanträgen bei zeitgleich beantragten Abgabenstundungen zu erleichtern und klarzustellen. Es konnten einige Erleichterungen, wenn auch nicht alle, ab 15. April 2020 erreicht werden.

Das BMF hat uns wie folgt informiert:

Zur aktuellen Verrechnung auf dem Abgabekonto:

Das BMF hat informiert, dass die Verrechnung auf den Abgabekonten derzeit kontokorrentmäßig erfolgt, was bedeutet, dass Gutschriften den Betrag an gestundeten Abgabenschulden verringern und nicht oder nur teilweise zu einem rückzahlbaren Guthaben führen. Allerdings hat das BMF Verständnis für die aktuell angespannte Liquiditätslage von Abgabepflichtigen und beabsichtigt zeitlich befristet für die Dauer der Covid-19-Krise, eine Auszahlung von Gutschriftsbeträgen trotz gestundeter Abgabenrückstände dennoch zu ermöglichen. Die dafür erforderliche Gesetzesänderung ist in Vorbereitung, wird aber bis 15. April 2020 noch nicht umgesetzt sein.

Das bedeutet, dass die Auszahlung von Gutschriftsbeträgen bei gestundeten Abgabenbeträgen für den 15. April 2020 noch nicht möglich sein wird. Das BMF geht davon aus, dass die aufgrund von Corona-bedingten Geschäftsausfällen entstandenen Vorsteuerüberhänge ohnehin frühestens am 15. Mai 2020 (mit der März-UVA) erstmals schlagend werden.

Zur Beschränkung von Rückzahlungen gem § 239 Abs 2 BAO:

Das BMF weist darauf hin, dass die Beschränkung einer Rückzahlung gem. § 239 Abs. 2 BAO eine Ermessensentscheidung der Behörde ist. Sie ermöglicht, festgesetzte Abgabenschuldigkeiten, die innerhalb der nächsten drei Monate ab Einbringung des Rückzahlungsantrages zu entrichten sind, aus Gründen einer vereinfachten Abgabenverrechnung bei der Rückzahlung zu berücksichtigen.

Da derzeit die Schaffung von Liquidität von Unternehmen vordringlich ist, sind die Finanzämter angewiesen worden, dies bei der Ermessensübung zu berücksichtigen und daher von der Beschränkungsmöglichkeit iSd § 239 Abs. 2 BAO vorläufig keinen Gebrauch zu machen.

Corona Nothilfe Garantien für Kredite

Wir möchten Sie kurzfristig über eine Änderung im Bereich der Corona Nothilfe Garantien für Kredite informieren.

Das BMF hat auf seiner Homepage die Information zu Überbrückungsgarantien veröffentlicht, dass nun Kredite auch mit 100 % Garantie durch die Republik bzw. sehr günstigen Konditionen beantragt werden können (<https://www.bmf.gv.at/public/top-the-men/corona-hilfspaket-faq.html>).

Wir empfehlen Ihnen, mit Ihrer Hausbank diesbezüglich Rücksprache zu halten. Bei allen Garantieübernahmen ist außerdem immer zu bedenken, dass es sich um rückzahlbare Kredite und keine Zuschüsse handelt. Die Richtlinien für die Zuschüsse aus dem Corona Hilfsfonds sind ebenfalls noch nicht veröffentlicht. Da die Anmeldung von Zuschüssen aber bis Jahresende möglich ist, versäumen Sie derzeit keine Fristen.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Härtefallfonds Phase 1 / Phase 2

Wir wurden von der WKO wie folgt informiert:

Förderanträge für die erste Phase des Härtefall-Fonds können noch bis 17. April 2020 eingebracht werden. Für die Phase 2 können Förderanträge ab dem 20. April 2020 gestellt werden. Allen Antragstellern und Antragstellerinnen, unabhängig davon, ob bereits ein Antrag in Phase 1 gestellt wurde, steht in Summe derselbe maximale Förderbetrag von bis zu 6.000,- Euro zur Verfügung.

Eine bereits gewährte Soforthilfe aus Phase 1 wird beim ermittelten Förderzuschuss für Phase 2 angerechnet. In der zweiten Phase kann für drei Betrachtungszeiträume jeweils ein Antrag gestellt werden mit einem maximalen Zuschuss von jeweils 2.000,- Euro. Für jeden Betrachtungszeitraum muss ein gesonderter Antrag eingebracht werden.

- Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 – 15. April 2020;
- Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 – 15. Mai 2020;
- Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020;

Statt einer Sofort-Hilfe wie in Phase 1 ersetzt die Förderung in Phase 2 einen Einkommensentgang. Daher bemisst sich die Höhe des Zuschusses auch an Ihrem Netto-Einkommensentgang im jeweiligen Betrachtungszeitraum. Die Berechnung müssen nicht Sie selbst vornehmen, sondern sie erfolgt automatisiert im Rahmen des Onlineantrages, der ab 20. April gestellt werden kann. Die aus Phase 1 bekannte Einkommensobergrenze entfällt ebenso wie Einkommensuntergrenze. Es müssen jedoch im rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das letzte Jahr aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb oder ein positiver Saldo aus diesen Einkünften vorhanden sein.

Die Wirtschaftskammer hat die Erfahrungen aus den ersten Tagen der Abwicklung an die Regierung rückgemeldet und erreicht, dass deutlich mehr Unternehmerinnen und Unternehmer Geld aus dem Härtefall-Fonds erhalten. So kann in Phase 2 ein Antrag gestellt werden, auch wenn:

- eine **Mehrfachversicherung** in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung vorliegt.
- **Nebeneinkünfte** (abseits von Einkünften aus Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Tätigkeit) erzielt werden.
- ein Anspruch auf Leistungen aus **privaten bzw. beruflichen Versicherungen** zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen besteht (Dies steht zwar der Antragstellung nicht entgegen, aber die Versicherungsleistungen kürzen den Förderbetrag).
- ein Unternehmen zwischen 1. Jänner und 15. März 2020 gegründet wurde

Eine Erstinformation zum Härtefallfonds Phase 2 finden Sie unter www.wko.at/haertefall-fonds. Ab 20. April ist dort auch die Online-Antragstellung möglich.